

# Steuern und Abgaben

## Steuern und Abgaben der Stadt Laubach

In nachstehender Tabelle sind die Gebührenhöhen verschiedener Steuern und Abgaben der Stadt Laubach ersichtlich. Darüber hinaus finden Sie nach der Tabelle weitere Informationen rund um die Steuern und Abgaben der Stadt Laubach.

<b>Grundsteuer A</b>	Hebesatz	500 % (ab 01.01.2018)
<b>Grundsteuer B</b>	Hebesatz	500 % (seit 01.01.2018)
<b>Gewerbesteuer</b>	Hebesatz	420 % (ab 01.01.2018)

<b>Wassergeld</b>	pro Kubikmeter	3,52 € (zzgl. 7 % MwSt.) (seit 01.01.2024)
<b>Abwassergebühren</b>	pro Kubikmeter	2,69 € (seit 01.01.2024)
<b>Niederschlagswassergebühren</b>	pro Quadratmeter	0,44 € (seit 01.01.2024)

<b>Hundesteuer</b>	1. Hund pro Jahr	45,00 €
	2. Hund pro Jahr	120,00 €
	2. Hund pro Jahr	120,00 €
	jeder weitere Hund pro Jahr	120,00 €
	gefährlicher Hund gemäß § 5 Absätze 3 und 4 pro Jahr der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Laubach	312,00 €

### Erläuterungen zu den Steuern und Abgaben

<b>Grundsteuer</b>	<p>Richtet sich nach dem Messbetrag für das Grundstück. Der Messbetrag wird vom Finanzamt Gießen, Bewertungsstelle, Schubertstraße 60, 35392 Gießen, Tel.: 0641/4800 - 100, festgelegt. Der Jahresbetrag für die Grundsteuer entsteht aus dem Messbetrag multipliziert mit dem Hebesatz der Stadt Laubach.</p> <p>Bei der Grundsteuer wird unterschieden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Grundsteuer A (Stüchländereien = Ackerland, Grünland, etc.) &amp;</li><li>- Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke)</li></ul> <p>Gem. § 9 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer nach den Eigentumsverhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres festgesetzt. Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ist eine Messbetragsmitteilung, die uns vom zuständigen Finanzamt in Gießen übermittelt wird. Nach § 10 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes ist derjenige Schuldner der Grundsteuer, in dessen Eigentum das Grundstück zu Beginn des Kalenderjahres, also am 01.01. steht.</p> <p>Umschreibungen werden vorgenommen, sobald die Zurechnungsforstschreibung vom Finanzamt vorliegt.</p>
--------------------	--

<b>Gewerbesteuer</b>	Richtet sich nach dem Messbetrag für das jeweilige Gewerbe. Der Messbetrag wird vom Finanzamt Gießen, Schubertstraße 60, 35392 Gießen, Tel.: 0641/4800 - 100, festgelegt. Der Jahresbetrag für die Gewerbesteuer entsteht aus dem Messbetrag multipliziert mit dem Hebesatz der Stadt Laubach.
<b>Wassergebühren</b>	Richtet sich nach dem Verbrauch auf dem Wasserzähler.
<b>Kanalbenutzungsgebühren</b>	Richtet sich nach dem Verbrauch auf dem Wasserzähler.
<b>Niederschlagswassergebühren</b>	Künstlich befestigte und an den Kanal angeschlossene Fläche.
<b>Hundesteuer</b>	<p>Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes. Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.</p> <p>Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p> <p>Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Laubach beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.</p> <p>Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden.</p>